

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Standplatzmiete beim Monheimer Stadtfest

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile
des Standplatzmietvertrages und werden mit Abgabe einer Bewerbung
vollständig anerkannt.

1. Zustandekommen des Standplatzmietvertrages

Erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine sogenannte „Zulassung“ (gleichzeitig Rechnung), ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der Stadt Monheim am Rhein (im Folgenden: Veranstalterin) an die Bewerberin oder den Bewerber (im Folgenden: Betreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel gilt. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem die Betreiberin oder der Betreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto der Veranstalterin). Mit vollständiger Bezahlung der Rechnung (Vertragsschluss) erlangt die Betreiberin oder der Betreiber die „Aufbaugenehmigung“.

Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot der Bewerberin oder des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Zustimmung der Veranstalterin zustande.

In diesem Fall stellt die Zustimmung die Aufbaugenehmigung der Veranstalterin dar.

2. Rücktritt

Nach verbindlicher Anmeldung ist der Rücktritt bis sechs Wochen vor Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei späterem Rücktritt werden 100 Prozent des Standentgeltes in Rechnung gestellt.

3. Standplatz

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nur die von der Veranstalterin zugewiesene Fläche nutzen. In der Bewerbung ist die **benötigte Standfläche des betriebsbereiten Standes inklusive An- oder Überbauten (Klappen oder Tresen, welche während des Betriebes geöffnet sind)** anzugeben. Bei falschen oder unvollständigen Angaben ist die Veranstalterin berechtigt, den Aufbau zu untersagen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht unzumutbar erschwert. Derartigen Anordnungen der Veranstalterin muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden.

Die Betreiberin oder der Betreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Anspruch des zugeteilten Platzes mit anderen Betreibenden sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung der Veranstalterin nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

4. Auf-, Abbau-, Betrieb

a) Allgemein Der Stand muss während der gesamten Veranstaltungszeit durch die Betreiberin oder den Betreiber betrieben werden und durch die Betreiberin oder den Betreiber oder eine Vertretung besetzt sein.

Frühere Öffnungs- oder Schließzeiten sind nur mit Einverständnis der Veranstalterin erlaubt.

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Veranstaltungszeiten sowie Auf- und Abbau außerhalb der Auf- und Abbauzeiten sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Veranstalterin gestattet. Alle Stände müssen den allgemeinen bau-, sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Fliegende Bauten sind entsprechend den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben.

Eine Feuerwehrdurchfahrtsbreite von vier Metern sowie eine Durchfahrtshöhe von 4,50 Metern ist beim Aufbau des Standes zu berücksichtigen und während der gesamten Anwesenheit freizuhalten, ferner müssen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Fluchtwege und Hydranten freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Räumung auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers gerechnet werden.

Das Verhalten auf dem Veranstaltungsort, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

b) Aufbau Der Aufbau kann nur in den hierfür vorgesehenen Aufbauzeiten erfolgen und muss bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.

Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden oder der Aufbau von der Veranstalterin untersagt werden. Ersatzansprüche können von Seiten der Betreiberin oder des Betreibers nicht geltend gemacht werden.

Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- und Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen.

Für Stände und sonstige Aufbauten, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am Aufbautag nach individuellen Terminvorgaben der Veranstalterin.

Für die Abnahme ist die Anwesenheit der Betreiberin oder des Betreibers erforderlich.

Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sind nur in Absprache mit der Veranstalterin zulässig. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich der Veranstalterin zu melden.

c) Abbau Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. In dieser Zeit müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie der Abfall in geeigneten, verschlossenen Säcken zum Abtransport bereitstehen.

Anderenfalls hat die Betreiberin oder der Betreiber die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

d) Zu- und Anlieferverkehr, Abstellen von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände

Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.

Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Das Abstellen beziehungsweise Parken von Fahrzeugen oder Anhängern, die nicht bei der Veranstalterin angemeldet wurden oder für den Betrieb des Standes nicht zwingend auf dem Veranstaltungsgelände anwesend sein müssen, ist unzulässig – außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen.

In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit der Betreiberin oder des Betreibers beziehungsweise der FahrerIn oder des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Mobilfunknummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Im Bedarfsfall muss ein behinderndes Fahrzeug jederzeit binnen fünf Minuten entfernt werden können. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Fluchtwege und Hydranten dürfen zu keiner Zeit, auch nicht kurzfristig blockiert werden.

5. Strom- und Wasserversorgung

a) Allgemein Benötigte Wasser- und Stromanschlüsse sind in der Bewerbung genau anzugeben.

Die Kosten für Strom- und/oder Wasseranschlüsse sind der gültigen Preisliste der Veranstalterin zu entnehmen.

Für Umsatzauffälle aufgrund von Verzögerungen des Anschlusses kommt die Veranstalterin nicht auf. Alle vom Betreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert verlegt sein. Kabel und Schläuche sind während der gesamten Veranstaltungsdauer fortwährend durch die Betreiberin oder den Betreiber zu kontrollieren.



Die Betreiberin oder der Betreiber haftet für sämtliche Schäden, die der Veranstalterin oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebes oder einer Verletzung der Überwachungspflicht durch die Betreiberin oder den Betreiber entstehen.

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat sie keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten.

b) Strom Die Veranstalterin stellt Stromanschlüsse zum Betreiben der Stände zur Verfügung.

Der Stromanschluss zwischen Verteilerschränken und dem Stand erfolgt über einen von der Veranstalterin bestellten Elektriker. Von der Ausstellerin oder vom Aussteller sind geeignete Stromkabel, Mehrfachstecker und CCE-Adapter mitzubringen.

Bei Störungen und Defekten an der bereitgestellten Stromversorgung, die durch den Anschluss des Standes verursacht werden, haftet die Betreiberin oder der Betreiber.

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor den Stromanschluss zu verweigern, sollten Anschlusskabel oder Standelektrik nicht den allgemeinen Standards entsprechen oder Schäden aufweisen beziehungsweise ein Sicherheitsrisiko darstellen. Für hierdurch entstandene Umsatzausfälle kommt die Veranstalterin nicht auf.

c) Wasser Einen temporären Wasseranschluss (ein Hahn, aus dem selbst Wasser entnommen werden kann) stellt die Veranstalterin zur Verfügung.

Sollte die Betreiberin oder der Betreiber einen ständigen Wasseranschluss (mit Abwasser) benötigen, ist dieses in der Bewerbung zu vermerken.

Der Wasseranschluss erfolgt durch einen von der Veranstalterin gestellten Installateur. Von der Betreiberin oder dem Betreiber sind geeignete, lebensmittelechte Schläuche und Anschlüsse mitzubringen. Ab der Übergabestelle trägt die Betreiberin oder der Betreiber die Verantwortung gemäß der Trinkwasserverordnung.

Abwasser darf nur in die von der Veranstalterin ausgewiesenen Abläufe abgeleitet werden.

6. Standgestaltung, Sortiment

a) Jeder Stand muss außerhalb mit Namen der Betreiberin oder des Betreibers gekennzeichnet sein. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inklusive Mehrwertsteuer und mit Verkaufseinheit/Gütebezeichnung) auszuzeichnen.

b) Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden oder zum Ausschank kommen welche in der Bewerbung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte verkauft werden, welche die Betreiberin oder der Betreiber in der Bewerbung nicht aufgeführt hat, kann die Veranstalterin den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten beziehungsweise sogenannte „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Bewerbung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen beziehungsweise entfernt werden. Als „ungeeignet“ gilt auch unzumutbare Belästigung beziehungsweise Beeinträchtigung anderer Betreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet die Betreiberin oder der Betreiber.

Verboten sind jegliche Messer, Waffen und waffenähnliche Geräte.

c) Verlosungen oder Gewinnspiele von gewerblichen Anbietern müssen im Voraus mit dem Ordnungsamt der Stadt Monheim am Rhein schriftlich abgestimmt werden.

Die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung und des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten.

d) Alkoholausschank Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Ausschankschluss ist 30 Minuten nach Veranstaltungsschluss.



7. Glasverbot, Einwegverpackungen, Standreinigung, Abfall

Die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet sich **ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck oder Geschirr und Besteck aus biologisch abbaubarem, recyceltem oder recycelbarem Material** zu verwenden. Hierunter fallen auch Trinkhalme, Servietten und sonstige Utensilien, welche an Kundinnen und Kunden herausgegeben werden.

Der Verkauf und die Herausgabe von Glas, Porzellan und ähnlich zerbrechlichen Materialien ist nicht gestattet.

Die öffentlichen Mülleimer auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich durch die Besuchenden zu nutzen.

Jeder Stand muss mindestens einen Abfallbehälter aufstellen.

Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn diese randvoll sind.

Die Veranstalterin weist einen Sammelplatz für Abfälle aus. Diese sind gebündelt und in verschlossenen Müllsäcken abzugeben.

Aus feuersicherheitlichen Gründen ist das Lagern von Verpackungen, Abfällen und sonstigem Material nicht außerhalb des Standes erlaubt. Während der Veranstaltungszeiten ist die Betreiberin oder der Betreiber für die Sauberkeit seiner Standfläche verantwortlich. Die Veranstalterin übernimmt die Reinigung des Veranstaltungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten und ist für die Entsorgung des Abfalles von der Sammelstelle verantwortlich.

8. Lautstärke, Beleuchtung

Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen, sowie übliche Standbeleuchtung überschreitende Lichtimmission sind nur mit Genehmigung der Veranstalterin zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch die Veranstalterin widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist die Veranstalterin zum Platzverweis berechtigt.

Die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet sich, Sorge dafür zu tragen, dass Anwohnerinnen und Anwohner außerhalb der Veranstaltungszeiten keinen die zulässigen Grenzwerte überschreitende Immissionen ausgesetzt sind.

9. Bild-, Tonaufnahmen

Sollte die Betreiberin oder der Betreiber im Rahmen ihres oder seines Angebots oder Standbetriebes Bild- oder Tonaufnahmen oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen, versichert sie oder er, dass die betreffenden Genehmigungen vorliegen.

Während des Events werden im Namen der Veranstalterin Foto- und Videoaufnahmen erstellt.

Diese werden anschließend zur Dokumentation, für Presseberichte, sowie zur Bewerbung Kommender Veranstaltungen und allgemein verwendet. Einwände hiergegen sind der Veranstalterin schriftlich mitzuteilen.

10. Werbung

Werbematerialausgabe und die Ansprache der Besuchenden durch fachkundiges Standpersonal ist in unmittelbarer Nähe des Standes gestattet. Das Verteilen von Werbematerial im weiteren Veranstaltungsgelände sowie die Anbringung von Prospekten an Kraftfahrzeugen sind unerwünscht, die Veranstalterin kann Unterlassung verlangen.

11. Versicherungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber führt den Stand (inklusive der Versorgungsleitungen, eventuellen Fahrzeuge und ähnlichem) haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, welche Standbetrieb sowie Auf- und Abbau einschließt.

Soweit möglich hat die Betreiberin oder der Betreiber seinen Stand über Nacht so abzusichern, dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist

Bargeld und andere portable Wertgegenstände verwahrt die Betreiberin oder der Betreiber nachts nicht im Stand auf. Von der Veranstalterin wird eine Nachtwache eingerichtet.



12. Behördliche Vorschriften

Die Teilnahmebescheinigung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat die Standplatzmieterin oder der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken.

Gültige Vorschriften (unter anderem über Preisangaben, Schankanlagen, Lebensmittelhygiene, Trinkwasserverordnung, Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes und anderen) sind zu beachten und einzuhalten.

Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Monheim am Rhein, des Gewerbeaufsichtsamtes sowie den Sicherheitsbehörden sind Folge zu leisten.

13. Fristlose Kündigung/Platzverweis

Die Veranstalterin ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes und des Platzverweises berechtigt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

a) die in der Zulassung gemachten Angaben nicht einhält,

b) nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält,

c) ordnungswidrige oder kriminelle Handlungen durchführt

d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Veranstalterin nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat in den unter a) bis d) genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch die Veranstalterin aus einem dieser Gründe haftet die Betreiberin oder der Betreiber für sämtliche Schäden, die der Veranstalterin im Zusammenhang mit, sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung des Standentgeltes oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

14. Haftung

Die Betreiberin oder der Betreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf-, Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen der Veranstalterin oder Dritten entstehen. Haftet die Veranstalterin einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalterin und Betreiberin oder Betreiber allein die Betreiberin oder der Betreiber verantwortlich ist, so stellt sie oder er die Veranstalterin insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

15. Höhere Gewalt, behördliche Anordnung

Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung des Standentgeltes abzüglich der von der Veranstalterin bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet die Betreiberin oder der Betreiber. Muss die Veranstalterin, wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abrechnen, so hat die Standmieterin oder der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Die Haftung der Veranstalterin oder etwaiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist gegenüber Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit von Personen. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf die Haftung von Mitarbeitenden, Vertretenden, Erfüllungsgehilfen und Dritten, deren sich die Veranstalterin im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient beziehungsweise mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

16. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft.

